

Preisliste 2027

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag ebenfalls,
vor Feiertage

07.30 – 12.00 / 13.00 – 16.45

Feiertage

Siehe Liste der geschlossenen Tage auf
separatem Dokument unter

www.saidef.ch/de/saidef/downloads

KVA	Bezeichnung der Abfälle	Preis in CHF / Tonne (ohne MwSt. von 8.1 %)
		Kunden Nicht- Aktionäre
100	Haushaltsabfälle	194.--
200	Sortiertes Sperrgut, ohne Zerkleinerung vor der Verbrennung	194.--
500	Industrie- und Bauabfälle	194.--
523	Strassenwischgut	220.--
800	Rechenabfälle aus ARAs	194.--
300	Sortiertes Sperrgut, mit Zerkleinerung vor der Verbrennung	234.--
600	Voluminöse Industrie- und Bauabfälle	234.--
635	Polystyrol	394.--
900	Vertrauliche Abfälle	374.--
VeVA	Sonderabfälle des Gesundheitssektors (Entleerung im Bunker)	301.--
VeVA	Sonderabfälle des Gesundheitssektors (Handhabung zur Entleerung im Trichter)	401.--
VeVA	Andere Sonderabfälle gemäss VeVA (Entleerung im Bunker)	301.--
VeVA	Andere Sonderabfälle gemäss VeVA (Handhabung zur Entleerung im Trichter)	401.--

Weitere Dienstleistungen und Gebühren			Preis in CHF (Exkl. MwSt. von 8.1 %)
			Kunden Nicht- Aktionäre
	Mindestbetrag pro Lieferung (Barzahlung)	Pro Lieferung	30.--
	Erstellung eines Begleitscheins für Sonderlabfälle (VeVA)	Pro Dokument	50.--
	Verschiedene Verwaltungskosten (Formulare, Statistiken, Vernichtungszertifikat, usw.)	Pro Dokument	50.--

Weitere Dienstleistungen und Gebühren			Preis in CHF / Wägung (Inkl. MwSt. von 8.1 %)
			Kunden Nicht- Aktionäre
	Wägen von Fahrzeugen		10.--

Weitere Dienstleistung (separate Fakturierung)			Preis in CHF (Exkl. MwSt. von 8.1 %)
			Kunden Nicht- Aktionäre
	Konforme oder nicht-konforme Abfälle, die nicht im Bunker entleert werden können und eine manuelle Abladung und/oder Sortierung durch SAIDEF-Personal erfordert (Zuschlag)	Pro Stunde und pro Person	100.--
	Mindestbetrag pro Intervention (Barzahlung)	Pro Intervention	25.--

Zahlungsbedingungen	Bis zu CHF 50.-- Barzahlungen, oder mittels Debit- oder Kreditkarte. Elektronischer Versand von Rechnungen. Versand von Papierrechnungen: CHF 3.-/Rechnung. Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.
----------------------------	--

Lieferungsbedingungen	Die Tarife verstehen sich ab Entleerung im Bunker. Jegliche Lieferungen, die nicht direkt im Bunker entleert werden können und/oder eine manuelle Abladung und/oder Sortierung durch SAIDEF-Personal erfordern, werden verrechnet.
------------------------------	--

Vorschriften für die Annahme von brennbaren Abfällen	Die Vorschriften für die Annahme von brennbaren Abfällen sind in einem separaten Dokument aufgelistet und dennoch Teil der Preisliste. Dokument kann im Abschnitt "Downloads" unter www.saidef.ch/de/saidef/downloads werden.
---	---

Verantwortlichkeit und Haftung	In dem ihr anvertrauten Mandat der Abfallannahme, übernimmt SAIDEF AG bei Schäden, welche durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter verursacht werden, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KVA wird ausgeschlossen.
---------------------------------------	--

Bezeichnung der brennbaren Abfalltypen

Gesetzliche Grundlagen: Bundes- und kantonale Vorschriften in Sachen Abfälle.

Angenommene Stoffe

Haushaltsabfälle	100	Haushaltsabfälle oder von ähnlicher Zusammensetzung sind die Abfälle, die in den Haushalten produziert werden. Diese Abfälle müssen in Müllsäcke verpackt werden.
Sortiertes Sperrgut ohne Zerkleinerung	200	Sperrgut ist Abfall, bei dem eines der Masse grösser als 60 cm ist. Es handelt sich hauptsächlich um Mobiliar, wie z.B.: Schränke, Tische, Stühle, Sessel, Betten, Matratzen, Teppiche, verschiedene Kunststoff-materialien, usw. Diese Objekte dürfen weder Metalteile noch elektrische, elektronische oder Informatikelemente aufweisen. Dieser Abfall wurde vorab durch dem Kunde/Lieferanten zerkleinert.
Sortiertes Sperrgut mit Zerkleinerung	300	Sperrgut ist Abfall, bei dem eines der Masse grösser als 60 cm ist. Es handelt sich hauptsächlich um Mobiliar, wie z.B.: Schränke, Tische, Stühle, Sessel, Betten, Matratzen, Teppiche, verschiedene Kunststoff-materialien, usw. Diese Objekte dürfen weder Metalteile noch elektrische, elektronische oder Informatikelemente aufweisen.
Industrie- und Bauabfälle	500	Industrie- und Bauabfälle sind Abfälle aus dem Wirtschafts-, Service- und Landwirtschaftsbereich, deren Zusammensetzung, Grösse oder Volumen nicht den herkömmlichen Haushaltsabfällen entspricht. Es handelt sich unter anderem um: Herstellungsabfälle, Verpackungen, Lagerräumungen, Strassenbauabfälle.
Strassenwischgut	523	Bei Strassenkehricht handelt es sich um verschiedene Arten von Abfällen wie Flaschen, Papier, Dosen, Lumpen, Kies, Sand und Baum- oder Pflanzenblätter, die sich am Strassenrand befinden und von den Werkhöfen eingesammelt werden.
Voluminöse Industrie- und Bauabfälle	600	Voluminöse Industrie- und Bauabfälle sind Abfälle, die geschreddert werden müssen.
Rechenabfälle aus ARAs	800	Entwässerte Rechenabfälle werden als ARA-Abfälle betrachtet.
Vertrauliche Abfälle	900	Vertrauliche Abfälle werden je nach Art behandelt.
Sonderabfälle aus dem Gesundheitswesen	VeVA	Sonderabfälle aus dem Gesundheitswesen sind Abfälle von Spitälern und Pflegeheimen, Arztpraxen, Pharma-Industrie. Diese Sonderabfälle fallen somit unter die „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen“ (VeVA). Die Abfälle aus dem Gesundheitswesen sind in nachstehenden Kategorien unterteilt: A Medizinische Abfälle, deren Zusammensetzung die der Haushaltabfälle ähnlich ist B1 Abfälle mit Kontaminationsgefahr B2 Abfälle mit Verletzungsgefahr B3 Altmedikamente C Infektiöse Abfälle Die Abfälle der Kategorie A gelten als Industrieabfälle. Alle Abfälle der Kategorien B und C sind Sonderabfälle im Sinne der „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen“ (VeVA).

Angenommene Stoffe (Fortsetzung)

Sonderabfälle aus dem Gesundheitswesen (Fortsetzung)		Die Abgeber halten sich an die von SAIDEF erstellten Entsorgungsrichtlinien. Die Abgeber-Unternehmen müssen entsprechende Begleitscheine ausfüllen (Beilage 1 der VeVA).
Übrigen Sonderabfälle	VeVA	Die übrigen Sonderabfälle sind Spezialabfälle im Sinne der VeVA. Siehe ausführliche Liste unter www.veva-online.admin.ch/veva/start.cmd . Für diese Sonderabfälle muss ein Begleitschein gemäss VeVA ausgefüllt werden. Die Betriebsnummer der SAIDEF als Empfänger ist 223300042. SAIDEF akzeptiert Sonderabfälle, für die sie eine Bewilligung besitzt. Weitere Sonderabfälle, die noch nicht definiert sind, werden erst nach Bewilligung des kantonalen Amts für Umwelt (AfU) angenommen.

Nichtangenommene Stoffe

Nichtangenommene Stoffe		Abfälle mit übergrossen Dimensionen (> 2.00 m und 25 cm Durchmesser) Anatomische und pathologische medizinische Abfälle Asbesthaltige Abfälle Auto- und Baumaschinenbestandteile Batterien (herkömmliche sowie Auto- und Handy-Batterien) Bau- oder Industriematerialien, welche nicht brennbar sind Baumstümpfe, Baumstämme und Bäume Bauschutt, der nicht sortiert ist Bitumenhaltige Materialien und Karton Brandabfälle, welche noch warm oder glühend sind Eisenschrott aller Art Flachglas oder Verglasungen (Rahmen aus Holz oder Kunststoff werden akzeptiert) Flüssige Abfälle (oder nicht entwässert) Flüssige und brennbare Abfälle wie Lösungsmittel oder Benzin Gasflaschen, Metallbehälter, die Rückstände von brennbaren Produkten enthalten könnten Grünabfälle und andere kompostierbare Abfälle (Blätter, Rasen, usw.) Haushaltsapparate jeglicher Art (Kühl-, elektrische und elektronische Apparate) Inertstoffe (Metalle, Glas, Keramik, Erde, Stein, Beton, Bauschutt, Gips, usw.) Isolationsmaterial (Stein- und Glaswolle) Materialien in Form von Rollen oder Ballen (Verpackungen, Teppiche, usw.) Materialien in Staubform (Pulver, Flocken, usw.) Materialien, welche eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen (organischer Staub) Metzgerei- und Schlachtabfälle Organisch getrennte Abfälle (Grünabfall) Radioaktive Abfälle und Medikamente Reifen Sonderabfälle, für welche SAIDEF noch keine Bewilligung besitzt Sprengstoffe, pyrotechnische oder selbstentzündbare Gegenstände Diese Liste ist nicht ausführlich. Bei Fragen, kontaktieren Sie bitte unseren Empfang/Waagemeister.
Recyclbare Abfälle		Die recycelbaren Abfälle werden im Werk nicht angenommen. Die müssen bei einem Sammelstellenbetreiber abgeliefert werden.